



Vorstandsmitglied:

NITSA e.V.

c/o Karin Brich

Schmaedelstraße 36

81245 München

Email: info@nitsa-ev.de

Internet-Adresse: www.nitsa-ev.de

Geschäftsstelle / Anschrift:

NITSA e.V.

c/o Dr. Klaus Mück

Schückstraße 8

76131 Karlsruhe

E-Mail: info@nitsa-ev.de

Internet-Adresse: www.nitsa-ev.de

Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus und in der Kur

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 SGB V Gesetzliche Krankenversicherung

§ 11 Leistungsarten

(3) Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten oder bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus nach § 108 oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 die Mitaufnahme einer Pflegekraft, soweit Versicherte ihre Pflege nach § 63b Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen.

1.2 SGB XI Soziale Pflegeversicherung

§ 34 Ruhen der Leistungsansprüche

(2) Der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege ruht darüber hinaus, soweit im Rahmen des Anspruchs auf häusliche Krankenpflege (§ 37 des Fünften Buches) auch Anspruch auf Leistungen besteht, deren Inhalt den Leistungen nach § 36 entspricht, sowie für die Dauer des stationären Aufenthalts in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4, soweit § 39 nichts Abweichendes bestimmt. Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 ist in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Leistungen, deren Inhalt den Leistungen nach § 36 entspricht, oder einer Aufnahme in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches weiter zu zahlen; **bei Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen § 63b Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Anwendung findet, wird das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 auch über die ersten vier Wochen hinaus weiter gezahlt.**

1.3 SGB XII Sozialhilfe

§ 63 Häusliche Pflege

Reicht im Fall des § 61 Abs. 1 häusliche Pflege aus, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die Pflege einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird. Das Nähere regeln die §§ 64 bis 66. In einer stationären oder teilstationären Einrichtung erhalten Pflegebedürftige keine Leistungen zur häuslichen Pflege. **Satz 3 gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige nach § 66 Absatz 4 Satz 2 ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. § 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.**

Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein stellte in einem Urteil fest, dass der Gesetzgeber in der Regelung zur Assistenz im Krankenhaus Lücken hinterlassen hat.

Dies ist im Sinne der Gleichbehandlung nach Art. 3 GG nicht hinnehmbar. Die erkannte Notlage betrifft alle, auch die, welche ihre Kostenerstattung für die Assistenz über die Krankenkasse erhalten.

Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 2.9.2013 Aktenzeichen: L 5

KR 144/13 B

2.2 Kunden ambulanter Dienste I

Diese Menschen sind zwar bei der Gesetzgebung „hinten runter gefallen“. Aber auf dem Rechtsweg gab es bereits sehr gute Entscheidungen, die auf die Gleichbehandlung pochen.

Eine Klage wird nur dann machbar sein, wenn der Ambulante Dienst mitzieht, die Leistung erbringt und mit der Bezahlung wartet.

Kunden ambulanter Dienste II

Für manche Kundinnen und Kunden ist der Anspruch mittlerweile gerichtlich festgestellt [Einzelfall-Entscheidungen]:

- ❖ Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen stellte am 24.01.2011 fest, dass das Krankenhaus nicht für die bisherige hauswirtschaftliche Versorgung zuständig sein kann. Urteil Az.: L 8 SO 188/08**
- ❖ Das Sozialgericht in München hat am 21.03.2011 mit einem Beschluss einer einstweiligen Anordnung einer Kundin ambulanter Dienste die Mitnahme der Assistenz ausdrücklich erlaubt. Az.: S32 SO 51/11 ER**
- ❖ Das Sozialgericht Landshut stellte am 06.02.2013 fest, dass für das "Häuslichen Pflege" im Krankenhaus der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist. Urteil Az.: L 8 SO 188/08**

Heimbewohner

Diese Gruppe ging bislang in der Rechtsprechung leer aus. Grund hierfür dürfte sein, dass die Fallzahlen zu gering sind und es die Heimbetreiber vermutlich auch aus Eigeninteresse an der Unterstützung ihrer Insassen mangeln lassen. Ansonsten gilt wie bei den Kunden ambulanter Dienste, dass auch Heimbewohner im Krankenhaus oder Kur in schwere Notlagen geraten können. Daher ist auch hier die Gleichbehandlung mit behinderten Arbeitgebern zwingend notwendig.

3 behinderte ArbeitgeberInnen

3.1. Assistenz wird mit aufgenommen

- ❖ Betriebsnummer zur Identifikation als Arbeitgeber vorlegen**
- ❖ Eventuell geänderten Bedarf dem Kostenträger mitteilen (Fahrtkosten!)**

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

❖ Unterrichtung des Kostenträgers

❖ Bezahlte Freistellung der Teile des Teams, der nicht mit aufgenommen wurde bis auf weiteres entsprechend § 615 BGB Frühere Empfehlungen, das nicht mit aufgenommene Team irgendwann zu entlassen, gelten nicht mehr. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen mit aufgenommenen und nicht mit aufgenommenen AssistentInnen.

4 Bürgerliches Gesetzbuch

§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

5 Kur / Rehabilitationsmaßnahmen

In der Kur gilt nunmehr alles wie im Krankenhaus. Allerdings findet ein Heilverfahren selten so wohnortnah statt wie ein Klinikaufenthalt. Dadurch bedingt erhöht sich oftmals der Bedarf. Auch die Fahrtkosten zwischen „normaler“ Arbeitsstelle und dem Kurort muss der Arbeitgeber übernehmen und somit beim Kostenträger beantragen.

Da die Kosten jedoch nicht vorab bezifferbar sind, Sozialhilfe jedoch stets im voraus zu beantragen ist, empfiehlt es sich, einen allgemein formulierten Antrag auf Übernahme der zusätzlichen Kosten zu stellen. Dieser sollte beinhalten, dass die tatsächlichen Kosten nach der Rückkehr aus der Kur mitgeteilt und abgerechnet werden.

6 Wie geht es weiter?

Das Ergebnis der Kampagne „*Ich muss ins Krankenhaus ... und nun?*“ aus dem Jahr 2006 wird mehr und mehr allen Personen zu Gute kommen.

Es fehlen noch Bewohnerinnen und Bewohner von „Heimen“, von denen vermutlich noch niemand geklagt hat.

Die derzeitige Differenzierungen sind weder mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen noch mit der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung zu vereinbaren.

7 Vorschläge zur Vorbereitung eines eventuellen Krankenhausaufenthaltes für beatmete Personen

- ✓ **Haben Sie eine Patientenverfügung?**
- ✓ **Welche Klinik kommt in Frage/geeignetes Zimmer**
- ✓ **Ansprechpartner : Med.- und Verwaltungsleitung**
 - **Doppelzimmer/ zweites Zimmer für die Assistenz**
 - **Barrierefreiheit auch von Untersuchungsräumen und – Geräten**
- ✓ **Ist die „Assistenz im Krankenhaus“ bekannt?**

Welche „Papiere“ kann ich vorbereiten

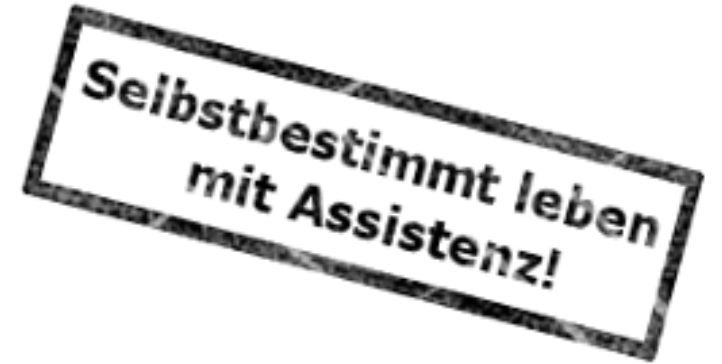
- Pflegemappe bei Pflegediensten Notrufnummern einschreiben!
- Liste der AssistentInnen
- Liste der Medikamente
- Liste der notwendigen Hilfsmittel mit Bedienungsanleitung usw. & *Verhandeln, dass diese mitgenommen werden können evtl. Attest!*

- ✓ **Vertrag über die Versorgung durch persönliche Assistenz(Auflistung) zur Abgrenzung zur klinischen Akutversorgung vorbereiten.**
- ✓ **Veränderung der Kostenübernahme - Klärung falls nötig:**
 - z. B Kostenübernahme, falls die Arbeitsassistenz (Integrationsamt) wegfällt, müssen diese Std. durch einen andern Träger übernommen werden.**

Bei Assistenz durch einen Pflege-/Assistenzdienst

- ✓ **Gibt es jemand, der im Notfall eine einstweilige Anordnung beantragt/
Kontakt zu einem Anwalt**
- ✓ **Gleichzeitig ein vorbereiteter Antrag an den/die Kostenträger auf
Übernahme der Kosten.**
- ✓ **Haben Sie eine *Rechtsschutzversicherung*?**
- ✓ **Sie können aber auch *Gerichtskostenbeihilfe* beantragen**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Vorstandsmitglied:

NITSA e.V.

c/o Karin Brich

Schmaedelstraße 36

81245 München

Email: info@nitsa-ev.de

Internet-Adresse: www.nitsa-ev.de

Geschäftsstelle / Anschrift:

NITSA e.V.

c/o Dr. Klaus Mück

Schückstraße 8

76131 Karlsruhe

E-Mail: info@nitsa-ev.de

Internet-Adresse: www.nitsa-ev.de